

Satzung des

„1. FC Kaiserslautern Fanclub - Treverer Teufel - e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „1. FC Kaiserslautern Fan-Club - Treverer Teufel - e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Club hat den Zweck den 1. FC Kaiserslautern bei allen Heimspielen zu unterstützen und stellt den Mitgliedern zum Selbstkostenpreis Fahrmöglichkeiten, Karten und organisatorische Mittel zur Verfügung um diesem Vereinszweck zu dienen. Zu den Heimspielen zählen außer den Bundesligaspielen auch Pokalspiele der internationalen Wettbewerbe. Als Beförderungsmittel sollte grundsätzlich der Reisebus gewählt werden, wenn sich eine größere Anzahl von Besuchern zu einem Spiel meldet.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Über Fahrten zu Auswärtsspielen kann bei genügendem Interesse der Vorstand entscheiden.
4. Der „1. FC Kaiserslautern Fan-Club - Treverer Teufel - e.V.“, ist bestrebt die humanen Ziele des 1. FC Kaiserslautern zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Freunde des 1. FC Kaiserslautern, auch juristische Personen, sein.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbestimmungen an.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand erworben. Anträge von Personen von unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zusage durch den/die Erziehungsberechtigten.
Sie endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand mit Ablauf des auf die Erklärung folgenden Geschäftsjahres,
 - b. durch Tod des Mitglieds,
 - c. durch Ausschluß aus wichtigem Grund
 - d. wenn gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt wird sowie
 - e. durch Ausschluß, wenn ohne zwingenden Grund zwei Jahre keine Beiträge gezahlt wurden.
4. Über Aufnahme und Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller keinen Einspruch einlegen.

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Darüber hinaus sind Spenden, auch in Form eines erhöhten Beitrages, willkommen.
3. Rückständige Beitragsansprüche des Vereins erlöschen mit dem Tod des Mitglieds. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Spenden.
4. Alle Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im 1. Quartal durch Bankeinzug zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins wahrzunehmen.

§ 6 Haftung des Vereins

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich seine Mitglieder oder Nichtmitglieder bei Teilnahme von Veranstaltungen des Vereins zuziehen.
2. Der Verein übernimmt weiterhin keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die von Teilnehmern bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins verursacht werden

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand sowie
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem Schriftführer und höchstens drei Beisitzern. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzende müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
3. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand führt Beschlußprotokolle über seine Sitzungen, die von den Mitgliedern eingesehen werden können.
5. Der Verein kann vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden außergerichtlich vertreten werden; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Kassenwart, der Schriftführer und die drei Beisitzer, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist möglich.

2. Kann eine Vorstandsfunktion während der Wahl mangels verfügbarer Kandidaten durch die Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, hat der Vorstand das Recht, bei Verfügbarkeit eines geeigneten Kandidaten zu einem späteren Zeitpunkt diese Funktion bis zur nächsten offiziellen Wahl interimsmäßig zu besetzen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben sind:

1. die Geschäftsführung des Vereins,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie
3. die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 der Satzung. Vorschläge der Mitgliederversammlung sollen berücksichtigt werden. An Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Sinne von § 13 Abs. 6 ist der Vorstand gebunden. Sie müssen vom Vorstand in die Tat umgesetzt werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge an die Versammlung müssen bis spätestens eine Woche vor Beginn schriftlich beim Vorstand vorliegen. Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern nicht der Vorstand mit der Einberufung das Gegenteil bekannt gibt oder die Mitgliederversammlung selbst den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder sie von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze der Finanzgebarung
 - d. die Entgegennahme der Berichte,
 - e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der gleichzeitig jedoch nicht mehr als zwei Stimmen in einer Mitgliederversammlung vertreten darf.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitgliedern gefaßt.
4. Ist eine Satzungsänderung vorgesehen, müssen die zu ändernden Paragraphen in alter und neuer Form allen Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Einladungs- und Einspruchsfristen schriftlich mitgeteilt werden. Die Satzungsänderung muß in der Tagesordnung als separater Punkt aufgeführt werden.

Für eine Satzungsänderung müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein. Dazu bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitgliedern.

5. Der Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins.
6. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

§ 14 Vermögensverwertung/Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung wird das Vermögen des Vereins einer anerkannt gemeinnützigen Einrichtung zugeführt. Den Empfangsberechtigten bestimmt die letzte Mitgliederversammlung, sollte eine solche nicht zustande kommen der Liquidator. Bevor die Auszahlung erfolgt, soll die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes eingeholt werden.

§ 15 Personenbezeichnung in dieser Satzung

1. Soweit in dieser Satzung geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet werden, gilt die betreffende Regelung für Frauen und Männer gleichermaßen, soweit das Gegenteil nicht ausdrücklich angeordnet ist.